



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres
zH. Mag.^a Alina Schmidt

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

ergeht per E-Mail an: ABTVIII2@bmeia.gv.at

GL/2/JDK
Wien, 13. Jänner 2016

GZ. BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf eines Anerkennungsgesetzes möchte sich das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist wie folgt äußern:

Wir begrüßen das Gesetz als wichtige Integrationsmaßnahme. Insbesondere die Sonderbestimmungen für Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte sind sachgerecht und bieten praktische Erleichterungen.

Zu § 4: Anerkennungsportal

Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass der Zugang zum Anerkennungsportal jedenfalls auch **mehrsprachig** konzipiert werden sollte (für die Beratungsstellen in § 5 ist dies ausdrücklich festgehalten).

Anzumerken ist auch, dass viele Behörden für die Anerkennung (an diesen Vorschriften ändert sich durch den Entwurf nichts) Originaldokumente verlangen. Es ist unklar, wie dies in Zukunft gehandhabt werden wird. Eine Regelung, ob die Originaldokumente in diesem Fall wie „fehlende Dokumente“ gem. Abs.3 behandelt und von der zuständigen Behörde eingefordert werden, ist offen.

Eine diesbezügliche Klarstellung in Form einer Regelung wäre wünschenswert.

Zu § 5: Beratungsstellen

Wichtig wäre hier, dass die Beratungsstellen über **ausreichende personelle Ressourcen** verfügen, um auch Anfragen per Telefon oder elektronisch ausreichend ausführlich und qualifiziert zu bearbeiten, da ja ein Antrag auch aus dem Ausland gestellt werden kann.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zu § 6: Bewertung

In Abs. 2 wird festgehalten, dass der Antragssteller glaubhaft machen muss, dass er im Inland eine den Bildungsabschlüssen/Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben will. In den Erläuterungen fehlt ein Hinweis, was unter einer derartigen Glaubhaftmachung zu verstehen ist bzw. wie sie aussehen könnte.

Abs. 3 Z 2 spricht davon, dass eine Absichtserklärung vorzulegen ist, wobei auf § 2 Abs. 3 verwiesen wird. Den Erläuterungen gemäß handelt es sich dabei sowohl um die Erklärung, für Österreich ein Aufenthaltsrecht zu erwerben, als auch um die Erklärung, dass man über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügt. Letzteres ist aus sprachlicher Sicht jedoch keine Absichtserklärung, sondern lediglich eine Klarstellung des bestehenden Aufenthaltsrechts. Eine präzisere Formulierung wäre wünschenswert.

Zu § 8: Bestimmungen für Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte

Aus den Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 Z 3 lässt sich herauslesen, dass auch Behörden im Ausland zur Ermittlung des Sachverhalts kontaktiert werden können. Für Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte sollte festgehalten werden, dass für eine Kontaktaufnahme mit Behörden des Herkunftsstaates die Information und Zustimmung des Asyl- bzw. Subsidiär Schutzberechtigten erforderlich ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär



Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Julia-Dominique Krammer, LL.M.

Tel +43/1/589 00-188

E-Mail julia-dominique.krammer@roteskreuz.at